Zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein : (vorläufige Mitteilung)

Autor(en): **Werder, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **19 (1928)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-984291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Diese Experten sind der Ansicht, dass die Verbrennung von bleihaltigem Benzin eine gewisse Gefahr in sich berge. Um dies aber zu beweisen, müsste man Versuche an Menschen anstellen können. Die Beobachtungen in Amerika sollen nicht ausreichend sein, da man erst nach Verlauf von 10—15 Jahren von einem sicheren Beweis reden hönne. Wenn dieses Produkt aber verwendet werde, so dürfte dies nur unter strengster Kontrolle geschehen. Sir William Pope schlägt vor, die Garagen, in welchen bleihaltiges Benzin verwendet wird, sowie auch deren Arbeiter der Kontrolle des Gesundheitsministeriums zu unterstellen, indem das Personal auch ärztlich überwacht werden sollte. Finch ist der Ansicht, dass durch Zusatz von Bleitetraäthyl zum Motorenbenzin dem englischsn Volksvermögen jährlich 15 Millionen englische Pfund durch Ersparnis an Brennstoff erhalten bleiben würden. Er gibt zu, dass in dicht bevölkerten Städten, wie London, die Verwendung dieses Produktes eine gewisse Gefahr für die Bevölkerung bilde, glaubt aber, dass ihr durch strenge Vorschriften begegnet werden könnte. Nähere Angaben über solche Vorschriften finden sich aber in den uns vorliegenden Mitteilungen nicht.

Wie man sieht, ist also die Frage der Schädlichkeit des bleihaltigen Benzins vorläufig nichts weniger als abgeklärt. Auf alle Fälle besteht heute noch kein genügender Grund, an die Aufhebung des in der Lebensmittelverordnung enthaltenen Verbotes der Verwendung von bleihaltigem Benzin zu denken. Dr. *Ch. Schweizer.*

Zum Nachweis von Obstwein in Traubenwein.

Von Dr. J. WERDER, Vorstand der Laboratorien des Eidg. Gesundheitsamtes.

(Vorläufige Mitteilung.)

Das längst bekannte Vorkommen von Sorbit $C_6H_8(OH)_6$ in Kernobst, und damit vermutlich auch in Kernobstsäften, einerseits und die Tatsache anderseits, dass, worauf schon Baragiola [1]) und v. Fellenberg [2]) aufmerksam machten, sich zwischen dem aus dem spez. Gewichte abgeleiteten Extraktgehalte und der Summe der bestimmbaren Bestandteile des Obstweines Differenzen von — 2,5 bis — 9,3 g im L., nach v. Fellenberg sogar von — 2,84 bis zu — 13,08 g im L. ergaben, während bei Traubenwein die Differenz zwischen den gefundenen Extrakten und den durch Addition der bestimmbaren Bestandteile berechneten im Mittel nur — 0,29 g im L. betrug, führten mich auf die Vermutung, dass dieser bisher nicht bestimmte oder als nicht bestimmbar betrachtete Extraktbestandteil des Obstweines *Sorbit* sein müsse und dass sich der Nachweis von Sorbit zur Erkennung eines Zusatzes von Obstwein zu Traubenwein eignen könnte.

---

[1]) *W. J. Baragiola,* Z. U. N. G., 1918, **36**, 245.

[2]) *Th. von Fellenberg,* Mitteil. d. Eidg. Gesundheitsamtes, 1922, XIII., 40.

Die in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Th. v. Fellenberg bisher unternommenen Versuche scheinen die oben ausgesprochene Vermutung zu bestätigen. Während sich in den bis jetzt geprüften Traubenweinen Sorbit nicht nachweisen liess, gelang die Ausscheidung von Sorbit aus Obstwein in unzweideutiger Weise nach dem von Meunier[3]) angegebenen Verfahren auf dem Wege über die Benzaldehydverbindung des Sorbits (Dibenzalsorbit) selbst bei Verwendung nur geringer Mengen Ausgangsmaterial. Auch aus mässigen Verschnitten von Obstwein mit Traubenwein konnten deutliche Niederschläge der Benzaldehydverbindung erhalten werden.

Weitere Mitteilungen, die zusammen mit Herrn Dr. v. Fellenberg an dieser Stelle gemacht werden sollen, bleiben vorbehalten.

Bücherbesprechungen.

«*Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker*». Aufgestellt vom Gebührenausschuss für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker, 4. Auflage, 1928. Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W. 10, Corneliusstrasse 3. Preis Mk. 5.— (postfrei).

Die nach den Wirren der Inflationszeit in Deutschland eingetretene Festigung der Währung hat es ermöglicht, auch auf dem Gebiete der Gebührenberechnung für chemische und Untersuchungsarbeit die erwünschte Ordnung wieder zu schaffen. Entsprechend dem höheren Stande der Lebenskosten, der das Niveau der Vorkriegszeit immer noch nicht erreicht hat, musste der Gebühren-Tarif von 1913 eine Aenderung im Sinne der Erhöhung der Ansätze erfahren. Diese letzteren sind zum Teil ganz wesentlich höher als die zur Zeit für die kantonalen und städtischen Untersuchungsanstalten der Schweiz gültigen, aus dem Jahre 1919 stammenden Ansätze, wobei indessen die besondere Stellung der deutschen Untersuchungsinstitute zu berücksichtigen ist, die nicht wie die schweizerischen ganz aus Staatsmitteln erhalten werden. Wegleitend auch für einen schweizerischen Tarif dürfte die Anordnung des neuen, deutschen Gebührenverzeichnisses sein, die den Stoff in allgemeine Bestimmungen, in Ansätze für häufig wiederkehrende Arbeiten und Bestimmungen, und für nur ausnahmsweise auszuführende Untersuchungen einzelner Bestandteile von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gliedert. Interessieren dürfte unsere Laboratorien auch der übrige Teil des Gebührenverzeichnisses, enthaltend die Ansätze für technische Untersuchungen, solche gerichtlicher Natur, photographische und physiologisch-chemische Untersuchungen in einer kaum mehr zu überbietenden Vollständigkeit und mit einer gerechtfertigten Würdigung des Wertes chemischer Untersuchungsarbeit, für die die Verfasser dieses Werkes Anspruch auf den Dank auch ihrer schweizerischen Kollegen erworben haben.

Werder.

[3]) Compt. rend., 110, 579 (1890), vergl. auch 111, 52 (1990).